

BVGer C-5645/2010 vom 8. Dezember 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5645_2010

FR: TAF C-5645/2010 du 8 décembre 2010

IT: TAF C-5645/2010 del 8 dicembre 2010

Regeste

Beiträge

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 3

Ein Doppel der Duplik der Vorinstanz vom 22. November 2010 geht zur Kenntnisnahme an die Beschwerdeführerin.

E. 4

Ein Doppel der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 25. November 2010 geht zur Kenntnisnahme an die Beschwerdeführerin.

E. 5

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Doppel der Duplik) die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Beilage: Doppel der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 25. November 2010) das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Stefan Mesmer Ingrid Künzli Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).
Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.